



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Fact Sheet Einbürgerungsgesetz

1. Ausgangslage

Das aktuelle Schweizer Bürgerrecht ist vollständig revidiert worden. Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Wer vor diesem Datum ein Einbürgerungsgesuch einreicht, wird nach dem alten Gesetz eingebürgert.

2. Aktuelles Bürgerrechtsgesetz

Bei der Einbürgerung bestehen zwei Verfahren: die ordentliche und die erleichterte Einbürgerung.

2.1. Erleichterte Einbürgerung

Von der erleichterten Einbürgerung können insbesondere ausländische Ehepartner/innen von schweizerischen Ehepartner/innen sowie Kinder mit einem schweizerischen Elternteil profitieren. Für Secondas/-os oder Terzas/-os existieren keine erleichterte Verfahren!

Für den Entscheid ist – im Gegensatz zur ordentlichen Einbürgerung – alleine der Bund zuständig. Kanton und Gemeinde haben ein Beschwerderecht.

Voraussetzungen sind:

- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse / Integration: Sprachkenntnisse, berufliche Integration, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Achtung der Rechtsordnung
- keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit
- Die zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen sind in den [Artikeln 27-31 sowie 58a und 58c Bürgerrechtsgesetz \(BüG\)](#) definiert.

2.2. Ordentliche Einbürgerung

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren ist **dreistufig** aufgebaut. Das Bürgerrecht ist erst erworben, wenn nach der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung (Stufe 1) auch Kanton und Gemeinde (Stufe 2 und 3) das Bürgerrecht erteilt haben.

Stufe 1: Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Voraussetzungen:

- Mindestens 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz. Dabei zählen die Jahre zwischen dem 10. und dem 20. Lebensjahr doppelt. Einige Kantone setzen zudem eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) voraus (Bern, St. Gallen, Schwyz).

- Einbürgerungskandidat/innen müssen folgende «Eignungskriterien» erfüllen:
 - Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse / Integration: Sprachkenntnisse, berufliche Integration, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
 - Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
 - Achtung der Rechtsordnung
 - keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit.

Stufe 2 und 3: Kanton und Gemeinde

- Die einbürgerungswillige Person muss während einer bestimmten Zeitperiode in der Gemeinde gewohnt haben, in der sie sich einbürgern lassen möchte. Diese ist je nach Gemeinde unterschiedlich lang: Einige Gemeinden verlangen zwei Jahre Wohnsitzpflicht, andere fünf Jahre.

Kanton und Gemeinden können zusätzlich noch weitere Voraussetzungen festlegen. So sind in gewissen Kantonen die sprachlichen Anforderungen höher als in anderen.

Je nach kantonaler Regelung muss **das Einbürgerungsgesuch entweder bei der Gemeinde oder beim Kanton eingereicht** werden. Eine **Beschwerde** ist in der Regel nicht möglich.

3. Neues Bürgerrechtsgesetz

Im neuen Gesetz, das ab Januar 2018 gültig ist, gelten bei der ordentlichen Einbürgerung folgende Bestimmungen:

- Die Wohnsitzfrist beträgt mindestens 10 Jahre; die Jahre zwischen dem 8. und dem 18. Lebensjahr zählen doppelt.
- C-Bewilligung (Niederlassung). Wer über eine B- (Aufenthaltsbewilligung) oder F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene) verfügt, kann sich nicht mehr einbürgern lassen.
- Die «Eignungskriterien» heissen neu «Integrationskriterien» und werden verschärft:
 - Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Respektierung der Werte der Bundesverfassung
 - Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
 - Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird. Die Kantone können weitere Kriterien verlangen.

Der Situation von Personen, die aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, soll sowohl gemäss alten wie neuen Bürgerrechtsgesetz Rechnung getragen werden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Migration: Fragen zum neuen Bürgerrechtsgesetz

www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht/faq_neues_recht.html

Entwurf Verordnung zum neuen Gesetz

www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/buev/entw-d.pdf

Bedingungen für die ordentliche Einbürgerung:

<https://www.ch.ch/de/voraussetzungen-ordentliche-einbuengerung/>

Bedingungen für die erleichterte Einbürgerung:

<https://www.ch.ch/de/erleichterte-einbuengerung/>

www.unia.ch/einbuengerung